



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

33. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 28.06.2007** | **Nummer 7**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
38	Bekanntmachung der 1. Satzung vom 13.06.2007 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kirchrarbach in 57392 Schmallenberg vom 25.09.1996	37
39	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	37
40	Öffentliche Zustellungen gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	38

38 BEKANNTMACHUNG DER 1. SATZUNG VOM 13.06.2007 ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES KIRCHRARBACH IN 57392 SCHMALLEMBERG VOM 25.09.1996

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kirchrarbach in ihrer Sitzung am 30. März 2007 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 25. September 1996 beschlossen:

Artikel I

§ 10 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher), dessen Stellvertreter und 2 ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft. Gleichzeitig treten die ersetzten Regelungen der Verbandssatzung vom 25. September 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende von der Verbandsversammlung am 30. März 2007 beschlossene und mit Verfügung vom 13. Juni 2007 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kirchrarbach, mit Sitz in SchmalleMBERG im Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 13.06.2007

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- 11 15 11 27/16 -

Im Auftrag

Böddicker

39 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 - Kataster und Vermessung - das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Langscheid** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW (GV. NRW. 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

02. Juli 2007 bis 30. Juli 2007

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

**Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9,
Zimmer 301.**

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, oder beim Fachdienst 55 - Kataster und Vermessung -,

Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 301, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Widerspruchsfrist endet am 31. August 2007.

Arnsberg, 26.06.2007

Im Auftrag

Vedder

40 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZW NRW) VOM 07.03.2006 IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG

1.

Gegen Herrn Dominik Kernspecht, zuletzt wohnhaft: Fresekenweg 1, 59755 Arnsberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 02.05.2007 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 2 a Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 2 a Abs. 6 StVG keine aufschiebende Wirkung.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 121), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Er kann auch bei den Dienststellen in 59821 Arnsberg, Eichholzstr. 9 oder 59929 Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 erklärt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gesch.-Z.: 47/36.31.24 47/07

Arnsberg, 05.06.2007

2.

Gegen Ibrahim Balikcioglu, zuletzt wohnhaft: Königstraße 24, 59821 Arnsberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 01.03.2007 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 2 a Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 2 a Abs. 6 StVG keine aufschiebende Wirkung.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 121), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Er kann auch bei den Dienststellen in 59821 Arnsberg, Eichholzstr. 9 oder 59929 Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 erklärt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gesch.-Z.: 47/36.31.24 11/07

Arnsberg, 05.06.2007

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsbehörde
Im Auftrag

Leutner
